

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr Telefon: 09181/470-0
08.00 - 12.00 Uhr Telefax: 09181/470 320
08.00 - 18.00 Uhr Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 19

14.04.2021

2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Satzung über die Benutzung des Wertstoffhofes Blomenhof 84

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. 87

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes;
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Berggau für
das Haushaltsjahr 2021 88

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

SG 23

Satzung über die Benutzung des Wertstoffhofes Blomenhof

Satzung

über die Benutzung des Wertstoffhofes Blomenhof

Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf., nachfolgend kurz „Landkreis“ genannt, erlässt aufgrund 7 Abs. 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 17, Art. 18 Abs. 1 der Landkreisordnung (LKrO) folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. betreibt und unterhält den Wertstoffhof Blomenhof als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Wertstoffhof Blomenhof befindet sich in 92318 Neumarkt i.d.OPf., Berliner Ring 17.

§ 2

Gegenstand der Benutzung, Benutzungsrecht

- (1) Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. nimmt am Wertstoffhof Blomenhof die in der Anlage 1 genannten Abfälle und Wertstoffe entgegen. Nicht zur Annahme zugelassene Abfälle und Wertstoffe werden zurückgewiesen. Abfälle und Wertstoffe aus Gebieten außerhalb des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. sind von der Anlieferung ausgeschlossen.
- (2) Die Nutzung des Wertstoffhofes ist nur Berechtigten nach § 5 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung (AWS) für die Überlassung von Abfällen, die im Landkreisgebiet anfallen, gestattet. Insoweit wird diesen Personen ein Benutzungsrecht eingeräumt.
- (3) Die Anlieferung von Abfällen oder Wertstoffen durch kommunale Entsorgungs-unternehmen oder andere Nutzungsberechtigte des Wertstoffhofes bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 3

Einschränkung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Benutzung des Wertstoffhofes sind ausgeschlossen:
 - a) Personen, die sich nicht als Berechtigte nach § 2 Abs. 2 ausweisen können,
 - b) Personen, die sich Abfällen oder Wertstoffen entledigen wollen, deren Annahme durch die Abfallwirtschaftssatzung ausgeschlossen ist,
 - c) Personen, die sich ordnungs- oder sicherheitsgefährdend verhalten.
- (2) Personen, die zu dem in Abs. 1 genannten Kreis zählen, können unverzüglich aus dem Wertstoffhof verwiesen werden.
- (1) Benutzer können zurückgewiesen werden, wenn die Aufnahmekapazitäten der Entsorgungseinrichtungen überschritten sind oder die Anlieferung haushaltsübliche Mengen überschreitet.

§ 4

Betriebszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden vom Landkreis durch öffentlichen Aushang oder Anschlag bekanntgeben.
- (2) Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen kann der Wertstoffhof zeitweise gesperrt werden.

§ 5

Ordnung und Sicherheit

- (1) Die Benutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was gegen die Ordnung und Sicherheit in den Entsorgungseinrichtungen verstößt.
- (2) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art ist verboten.
- (3) Unbefugten ist das Betreten des Wertstoffhofes Blomenhof untersagt.
- (4) Das Rauchen und offenes Feuer ist verboten.
- (5) Die angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder sind zu beachten.

- (6) Dienst- und Personalräume dürfen von den Benutzern nicht betreten werden.
- (7) Weitere Einzelheiten zu Verpflichtungen der Besucher sind in der Betriebsordnung zum Betrieb des Wertstoffhofes Blomenhof (Anlage 2) näher geregelt.

§ 6 Aufsicht

- (1) Das Betriebspersonal hat für Ordnung und Sicherheit zu sorgen und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Anordnungen des Betriebspersonals sind bei der Anlieferung von Abfällen und Wertstoffen zu befolgen.
- (3) Der Landkreis kann zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (4) Weitere Einzelheiten zur Weisungsbefugnis des Betriebspersonals sind in der Betriebsordnung zum Betrieb des Wertstoffhofes Blomenhof (Anlage 2) näher geregelt

§ 7 Gebühren

Für die Anlieferung von Abfällen bzw. Wertstoffen werden in bestimmten Fällen Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. erhoben.

§ 8 Eigentumsübergang

- (1) Der angelieferte Abfall/ die angelieferten Wertstoffe gehen mit der Übergabe in die entsprechenden Container in das Eigentum des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. über.
- (2) Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis Neumarkt i. d.OPf. ist jedoch nicht verpflichtet, nach Wertgegenständen zu suchen.

§ 9 Haftung des Landkreises

- (1) Die Benutzung der kreiseigenen Entsorgungseinrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers. Der Landkreis haftet für Schäden, die bei der Benutzung der Entsorgungseinrichtungen entstehen nur dann, wenn und insoweit als seinen Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Der Landkreis haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern durch andere zugefügt werden, sowie nicht für Schäden, die infolge unberechtigter Benutzung entstehen. Er übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die den auf dem Gelände des Wertstoffhofes abgestellten Fahrzeugen zugefügt werden. Hierzu zählen auch Diebstahl, Einbruch, usw.
- (3) Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen, sind dem Betriebspersonal unverzüglich anzuzeigen

§ 10 Haftung der Benutzer

- (1) Für Schäden, die dem Landkreis bei oder infolge der Benutzung des Wertstoffhofes Blomenhof und des Zwischenlagers entstehen, haften die Benutzer nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

- (2) Als Benutzer im Sinne dieser Vorschrift gelten auch diejenigen, die bei ihnen anfallende Stoffe durch Dritte abliefern lassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 Landkreisordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. nicht zur Annahme zugelassene Abfälle und Wertstoffe, oder Abfälle und Wertstoffe, die aus Gebieten außerhalb des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. herrühren, anliefert und ablagert (§ 2 Abs. 1 Satz 3 und 4)
 2. unbefugt Ablagerungen außerhalb der Öffnungszeiten vornimmt (§ 3 Abs. 1)
 3. das Gelände der Kreismülldeponie/des Wertstoffhofes Blomenhof unbefugt betritt
 4. unbefugt Gegenstände einsammelt und mitnimmt (§ 3 Abs. 3)
 5. den Anordnungen des Wertstoffhofpersonals zuwiderhandelt (§ 8)
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 18 Abs. 1 Ziffer 1 AbfG bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt frühere Satzungsregelungen zur Benutzung des Wertstoffhofes Blomenhof.

Neumarkt i.d.OPf., 08.04.2021

Willibald Gailler
Landrat

SG 23

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.

Der Landkreis Neumarkt i. d. OPf. erlässt folgende

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 02.11.2015 (Amtsblatt Nr. 23 vom 18.11.2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.10.2018 (Amtsblatt Nr. 23 vom 14.11.2018), wird wie folgt geändert:

a) *In § 5 Abs. 5 Buchstabe f) wird „55,00 €“ ersetzt durch „60,00 €“.*

b) *In § 5 Abs. 5 wird folgender Buchstabe g) eingefügt:*

Besteht die Anlieferung zu mehr als 50 % aus Restabfall oder Abfall aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushalten, beträgt die Gebühr nach Buchst. f) in diesen Fällen 90,00 €.

c) *In § 5 Abs. 5a Buchstabe d) wird „110,00 €“ ersetzt durch „140,00 €“.*

d) *In § 5 Abs. 7b wird „22,00 €“ ersetzt durch „28,00 €“.*

e) *§ 5 Abs. 9 erhält folgende neue Fassung:*

(9) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Altreifen beträgt je

a) Pkw-Reifen ohne Felge	2,50 €
b) Pkw-Reifen mit Felge	6,00 €
c) Lkw- und Traktorreifen bis 1,20 m Ø ohne Felge	12,00 €
d) Lkw- und Traktorreifen bis 1,50 m Ø ohne Felge	18,00 €
e) Lkw- und Traktorreifen bis 1,20 m Ø mit Felge	30,00 €
f) Lkw- und Traktorreifen bis 1,50 m Ø mit Felge	40,00 €
g) Baggerkette von Baggern bis 2 t zul. Gesamtgewicht	24,00 €

Lkw- und Traktorreifen mit einem Durchmesser von mehr als 1,50 m sind von der Annahme ausgeschlossen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Neumarkt, 08.04.2021

LANDKREIS NEUMARKT I. D. OPF.

Willibald Gailler

Landrat

51-941

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes;

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Berggau für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Berggau für das Haushaltsjahr 2021 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	539.390,00 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	410.465,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Abs. 1 Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **154.048,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 58 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.656,00 €** festgesetzt.

Abs. 2 Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Berngau, den 09. April 2021

Schulverband Berngau

gez. Meier
Schulverbandsvorsitzender

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat